

Erörterungen
über
das Duell
nebst
einem Vorschlage.

Von
Hermann Graf Keyserling.

Dritte unveränderte Auflage.

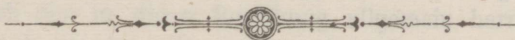
Dorpat.
Schnakenburg's Druck und Verlag.
1883.

Erörterungen
über
das Duell

nebst
einem Vorschlage.

Von
Hermann Graf Keyserling.

Dritte unveränderte Auflage.



Dorpat.
Schnakenburg's Druck und Verlag.
1883.

Erörterungen

über

das Duell

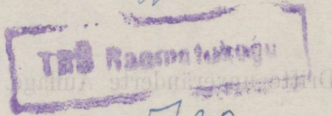
und

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 3. December 1882.

Von

Herrmann Graf Keyserling

2. Aufl.



5630

Dorpat

Schubert's Druck und Verlags

1882

Für den heutigen Zustand der Civilisation gesitteter Völker ist es kein befriedigender Gedanke, dass in gewissen Classen der Gesellschaft und gerade unter den höheren und gebildeteren Ständen ein Ehrenmann noch immer gezwungen ist, angeblich zur Aufrechterhaltung seines guten Namens und einer geachteten socialen Stellung, unter Umständen eine Herausforderung zum Duelle anzunehmen, oder sie selbst zu stellen.

In diesen Kreisen der Gesellschaft wird für alle s. g. Ehrensachen oder Ehrenhändel, d. h. in Fällen, wo Jemand durch beleidigende Ausdrücke eines Anderen, durch üble Nachrede, verletzende Behandlung oder überhaupt durch einen injuriösen Act, eine Ehrenkränkung erlitten hat, die Forderung einer persönlichen Genugthuung zur Reparation für die erlittene Beleidigung als nothwendig erachtet.

Nach den in dieser Beziehung allgemein herrschenden Ansichten kann aber eine solche persönliche Genugthuung oder Satisfaction nur auf zweierlei Art erlangt werden: entweder durch eine s. g. Ehrenerklärung oder durch einen Zweikampf.

Im ersten Falle hat der zu Rede gestellte Beleidiger entweder sein Unrecht und das Bedauern seiner etwanigen Uebereilung einzugestehen, die verletzenden Ausdrücke zurückzunehmen oder, wenn die gebrauchten Ausdrücke eine

mildere Deutung zulassen, die Aufklärung des Missverständnisses zu ertheilen und die Versicherung zu geben, dass die Aeusserungen nicht in beleidigender Absicht gethan worden.

Wird nun aber eine solche Erklärung nicht gegeben, weil der Beleidiger sie ohne Weiteres verweigert und somit bei der verletzenden Absicht seiner Aeusserungen beharren zu wollen scheint, oder weil er glaubt, dass die Art und Weise der verlangten Erklärung für ihn zu demüthigend wäre und daher sein eigenes Ehrgefühl verletzen würde, so muss, wenn alle gütliche Vermittelung fruchtlos geblieben, der Beleidigte zu seiner persönlichen Genugthuung das Duell verlangen.

In einigen Fällen schwerer Ehrenkränkung sehr gravirender Art, oder in Fällen thätlicher Injurien, wird meistens eine Ehrenerklärung nicht für ausreichend, und daher als einzig übrig bleibendes Genugthuungs-Mittel nur noch das Duell angesehen.

Wenn nun Jemand, in Widerspruch mit diesen conventionellen Regeln für Ehrensachen, die übliche Satisfaction entweder nicht verlangt oder, falls er Beleidiger ist, die verlangte Genugthuung verweigert und schliesslich der Herausforderung zum Duelle sich nicht stellt, so trifft ihn, nicht bloss in den Augen seiner Standes- und Gesellschafts-Genossen, sondern auch in der allgemeinen öffentlichen Meinung, der Vorwurf verächtlicher Feigheit und Ehrlosigkeit, und es bleibt an ihm ein schändender Flecken von Unanständigkeit haften, der seine ganze bürgerliche und gesellschaftliche Stellung schädigt.

Dies ist, wie wir Alle wissen, unser heutiger Standpunkt zur traditionellen Sitte des Duelles, gegen welche wir aus Rücksicht für die uns beherrschenden conventionellen Anstandsregeln nicht verstossen zu dürfen glauben.

Bevor wir nun aber in eine nähere Erörterung der auffallenden und unleugbaren Widersprüche eingehen, in denen

diese Sitte, oder ich möchte lieber sagen diese Unsitte, in unserem Zeitalter, zu unseren eigenen inneren Ueberzeugungen, sowie zu der Gesetzgebung aller civilisirten Völker steht, sei hier noch ein flüchtiger geschichtlicher Rückblick auf den Ursprung des Duelles gestattet.

Die Tradition des Duelles reicht historisch nicht über das Mittelalter hinaus.

Die Zweikämpfe der Helden des griechischen Alterthumes, welche Homer und andere Dichter verherrlicht haben, erhalten ihre höhere sittliche und epische Bedeutung nur als ausgezeichnete Helden- und Waffenthaten, und haben mit dem Begriffe und der Sitte des Duelles im neueren Sinne des Wortes nichts gemein. In Rom war der Zweikampf für die höheren Stände nicht üblich, widersprach der guten Sitte und dem strengen römischen Anstandsgeföhle. Ein freier Römer entehrte sich in seiner persönlichen Achtbarkeit und in seinem Stande als römischer Bürger durch den Zweikampf. Nur im Kriege machte er von seinen Waffen Gebrauch. Ausserdem gehörte der Zweikampf zu den eben so grausamen, wie beliebten Exhibitionen der Arena. Nur von Sklaven und Barbaren ward er geübt, und war der verachtete Beruf der Gladiatoren, mithin in keiner Hinsicht dem heutigen Duelle ähnlich.

Ich fürchte daher nicht mit gründlicheren historischen Forschungen in Widerspruch zu treten, wenn ich das Mittelalter als die Entstehungszeit der Duelle bezeichne.

Liegt nun der Ursprung des Duelles geschichtlich in jener ersten Zeit des Mittelalters, welche auch die Zeit des Faustrechtes genannt wird, so weist er in sittlicher Hinsicht auf jene niedrige Culturstufe zurück, auf welcher die Menschen im Allgemeinen mehr Gewohnheit und Neigung besaßen, durch Selbsthülfe sich Recht zu nehmen, als den Schutz der Gesetze anzurufen, gleichviel, ob es sich dabei um Rechtsfragen über Mein und Dein, um Vergeltung für erlittene Unbill, um Blutrache oder um andere Dinge handelte.

In jener Zeit war es übrigens nicht leicht und meistens ganz unmöglich, gesetzlichen Schutz da zu erlangen, wo man desselben bedurfte.

Unvollkommene Gesetze entsprachen rohen Sitten, der Richter war machtlos und das Gesetz ohne Ansehen. Gegen das Unrecht der Gewalt konnte meistens nur wiederum die Gewalt der Selbsthülfe Schutz gewähren, und mit der Gewohnheit, sich solcher Schutzmittel und deren alleiniger Entscheidung zu bedienen, war der Begriff des Rechtes des Stärkeren den Vorstellungen der Menschen auch ganz geläufig und ihrem Rechtsgefühl entsprechend geworden.

Daher ist für die Rechtsbegriffe jener Zeit die damals allgemein übliche Sitte der Fehde und die damit verbundene Vorstellung eines Fehde-Rechts ganz charakteristisch.

Nur unter so ungeordneten und lockeren staatlichen und socialen Zuständen, wie die des Mittelalters, konnte jene Art gewalthätiger Selbsthülfe, die man Fehde nannte, zur ständigen Gewohnheit und Sitte sich ausbilden, deren Ausübung ein Jeder, der sich mächtig genug dazu fühlte, auch als ein natürliches Recht seiner Stärke in uneingeschränktem Maasse beanspruchte.

Man wundere sich daher nicht, dass in jenen Zeiten mit den Ausdrücken Fehden und Fehderecht keineswegs die Gewaltthätigkeit oder die socialen Uebelstände jener Selbsthülfe bezeichnet, sondern wirkliche Rechtsvorstellungen damit verbunden wurden, die sich gewohnheitsmässig festgestellt hatten.

Dieselben Gewohnheiten, dieselben Rechtsvorstellungen erkannten aber, eben so wie in der Fehde, auch im Zweikampfe eine ganz gerechtfertigte Selbsthülfe und erlaubte Vergeltung gegen erlittenes Unrecht.

Der Zweikampf hatte aber ausserdem noch eine besondere Sanction für die allgemeine Sitte dadurch erhalten, dass er unter den s. g. Ordalien oder Gottesurtheilen des frühesten Mittelalters eine bevorzugte Stelle einnahm und in beson-

derer Achtung stand; ich meine den s. g. gerichtlichen Zweikampf, den wir als ein ganz geläufiges Rechtsmittel in alle älteren Rechtsbücher aufgenommen finden, sei es, um den Mangel anderweitiger Beweismittel zu ersetzen, oder um an die Stelle nicht bloss des Beweises, sondern an die der richterlichen Entscheidung selbst zu treten.

So manchen Richter, in seiner Machtlosigkeit und in der Unzulänglichkeit seiner Executiv-Mittel erkennend, dass er das von ihm zu fällende Urtheil an dem Schuldigen entweder gar nicht oder höchstens nur mit grösster eigener Gefahr zu vollstrecken im Stande sein würde, mag, schon aus Besorgniss für das Ansehen seiner richterlichen Autorität, nicht selten vorgezogen haben, anstatt jedes anderen Urtheilspruches, auf eine Entscheidung durch den Zweikampf zu erkennen. Ein solches Erkenntniss hatte die Sitte der Zeit und den entschiedenen Beifall aller Umstehenden gewiss immer für sich, und konnte von den streitenden Theilen nicht ohne Nachtheil für ihre eigene Ehre abgelehnt werden.

Die aller menschlichen Gesellschaft innewohnenden natürlichen Elemente eines fortwährenden Strebens nach höherer Gesittung, deren civilisatorische Wirkung langsam, bisweilen scheinbar sogar unterbrochen, aber dennoch in grösseren Zeiträumen von Jahrhunderten beobachtet, einen stetigen Fortschritt in der menschlichen Culturgeschichte beurkunden, bewirkten unter Anderem auch, das mit grösserer Entwicklung der Staats- und Regierungs-Gewalten, so wie mit steigender Macht und vermehrtem Ansehen des Richteramtes, die Gesetzgebung ihren langen, aber zuletzt siegreichen Kampf gegen das rohe, allem wahren Rechtsgefühl Hohn sprechende und alle persönliche Sicherheit gefährdende Fehdewesen beginnen konnte.

Die Geschichte des Gebotes des allgemeinen Landfriedens in Deutschland lehrt aber, wie lange es gewährt,

wie vieler Achtserklärungen, wie vieler zerstörter Raubschlösser und Zwingburgen es bedurft hat, ehe und bevor diese in den rohen Sitten jenes Zeitalters festgewurzelte Gewohnheit gewalthätiger Selbsthilfe ausgerottet werden konnte. Ganz vollständig wurde aber der Sieg der Gesetzgebung über dieses rohe Unwesen doch erst nur dann, als allmählig gesittetere Rechtsgefühle dahin führten, dass auch die allgemeine öffentliche Meinung das ganze Fehdewesen als unsittlich und als etwas Ehrloses verdammt und den gemeinen Verbrechen des gewaltsamen Raubens und Mordens sittlich gleichstellte.

Nicht so glücklich war die Gesetzgebung in ihren Bemühungen gegen den Zweikampf.

Hier leisteten hergebrachte Sitte und Gewohnheit stärkeren Widerstand, und dies vielleicht mit um so mehr Grund, je weniger der damalige Rechtszustand gegen persönliche Rechts- und Ehren-Verletzungen dem Einzelnen Schutz gewährte. Jedenfalls hat weder das sittliche Bedürfniss der damaligen Zeit, noch die Stimme der öffentlichen Meinung, die von der Gesetzgebung gemachten Versuche, den Zweikampf zu unterdrücken, in bemerkbarer Weise unterstützt; denn an Verboten und Strafgesetzen gegen den Zweikampf hat es auch im Mittelalter nicht gefehlt, aber sie blieben wenig berücksichtigt und ganz erfolglos. Der Zweikampf blieb nicht nur fortwährend im Brauche, sondern erhielt noch eine ausgedehntere Entwicklung durch das Ritterthum und die Ausbildung des Turnierwesens.

Waffenhandwerk war für das Ritterthum Lebensberuf. Selbstvertheidigung persönlicher und der eigenen Waffen Ehre war gebietende Pflicht. Der Ritterschlag gab das Recht zu den Waffen. Durch seine Waffen suchte der Ritter sich Recht zu schaffen, und schlecht hätte es dem Ritter angestanden, über erlittene Kränkung bei dem Richter Klage zu führen.

Dafür hatte er Schwert und Lanze. Mit Blut und Leben hatte er für seine Ehre zu stehen. Für verletzte Ehre das Leben im Kampfe zu verlieren, wurde kein Anstand gestattet. Der Schwächere konnte dem Stärkeren im Kampfe mit allen Ehren unterliegen, durfte aber dem Kampfe nicht ausweichen. Geringer an Kraft, Geschick oder Glück durfte der im Zweikampf Besiegte sich bekennen, aber nicht geringer an Muth. Ohne Muth war überhaupt keine Ehre denkbar. Eins bedingte das Andere, und zwar so sehr, dass beide Begriffe in Eins zusammenfielen und Muth und Ehre gleichbedeutend wurden.

Diese Ideen über Ehre und Muth, sowie über die Nothwendigkeit des Zweikampfes zur Genugthuung für verletzte Ehre, hatten sich zu einem festen Dogma für das ganze Ritterthum ausgebildet, von dem kein Mitglied dieser über alle Länder Europas sich erstreckenden Standes-Genossenschaft abweichen durfte.

Es konnte daher für den Zweikampf gar nicht das Bedenken zur Geltung kommen, ob derselbe erlaubt, geduldet oder von der Staatsgesetzgebung verboten war; er stand für das Ritterthum und innerhalb dieses Standes in allen Ländern als die zwingende Nöthigung eines socialen Gebotes da, dem Niemand ohne Verlust seiner Standesehre entgegen handeln durfte.

Ausserdem hatte der Zweikampf auch noch einen äusseren Schein von Legalität und Ordnungsmässigkeit dadurch gewonnen, dass auf die Formen desselben und auf die Art und Weise, wie er ausgefochten werden musste, das Wesentlichste aller jener Kampfregeln übertragen wurde, welche für das Turnier aufgestellt worden waren, um dieses Ritterspiel kunst- und waffengerecht zu machen. Von daher haben alle jenen Grundsätze ihren Ursprung über Gleichheit der Waffen, Kampfgerechtigkeit und Loyalität des Angriffes und dessen Abwehr,

Unstatthaftigkeit aller Uebervortheilung durch heimliche Kampf-List und andere unritterliche Mittel.

Der Zweikampf war durch diese Turnierregeln an so bestimmte, streng einzuhaltende und gesetzliche Formen gebunden, dass die Gesetzesähnlichkeit dieser Formen die öffentliche Meinung auch bald an die Idee der Gesetzmässigkeit der Sache selbst gewöhnte. Nicht wenig trug auch die Gewohnheit dazu bei, dass die öffentlich und unter Zudrang eines zahlreichen schaulustigen Publicums abgehaltenen Turniere nicht immer blos harmlose Ritterspiele waren, wo nur hölzerne Lanzen gebrochen wurden, sondern gar oft zum Kampfplatze wirklicher ernster Zweikämpfe mit scharfem Schwert und Lanze ausersehen waren, wo es Blut und Leben galt.

Das über ganz Europa verbreitete und die höchsten und mächtigsten Schichten der Gesellschaft in sich schliessende Ritterthum übte einen zu grossen Einfluss auf die allgemeine Meinung und Volkssitte, um nicht seinen Grundsätzen über ritterliche Ehre und Muth allgemeine Geltung zu verschaffen und somit die Ueberzeugung festzustellen: der Zweikampf sei das einzige würdige Schutz- und Vertheidigungs-Mittel persönlicher Ehre, das nur der Muth- und Ehrlose von sich zu weisen vermöge.

Kein Wunder daher, dass bei allgemeiner Herrschaft solcher Ideen die vereinzeltten Versuche der Gesetzgebung gegen die Sitte des Zweikampfes ohnmächtig und erfolglos blieben.

Als nun im ferneren Laufe geschichtlicher Völkerentwicklung das Ritterthum verschwand, hauptsächlich weil seit Erfindung des Schiesspulvers neue Kriegsführung und neue Kriegswaffen der alten Kampfweise und der alten Bewaffnungs-Art, denen das Ritterthum Entstehung und Macht verdankte, ein Ende gemacht hatten, so blieb dennoch der dem Ritterthume

entsprossene Adel vorzugsweise dem Kriegsdienste ergeben und verpflichtet.

Mit diesem angestammten Berufe für die Waffen behielt der Adel auch alle jene traditionellen Grundsätze über Ehre, Muth, sowie über die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung gekränkter Ehre durch den Zweikampf bei.

Inzwischen traten aber schon andere Grundsätze über die den Zweikampf bedingenden Veranlassungen allmählig hervor. Mancher Streit über Mein und Dein und andere Differenzen rechtlicher Natur, die der geharnischte Ritter nur mit Schwert und Lanze ausfechten zu dürfen geglaubt hatte, konnten ohne Nachtheil für den Ruf persönlicher Ehrenhaftigkeit und ohne üble Deutung von Muthlosigkeit, allmählig in immer ausgedehnterem Maasse, vor dem Richterstuhle bürgerlicher Gesetze zur Entscheidung gebracht werden. Man fing an, in dieser Hinsicht den Gesetzen mehr Geltung und der richterlichen Autorität mehr Ausdehnung einzuräumen. Derartige Fortschritte in der Entwicklung gesitteterer Rechtsgefühle liessen wenigstens grundsätzlich, wenn auch nicht immer praktisch befolgt, die auch noch heute geltende Einschränkung zur Anerkennung kommen, dass nur wirklich persönliche Ehrensachen gerechte Veranlassungen zum Zweikampf abgeben dürfen. In diesen Ehrensachen oder Ehrenhändeln wegen persönlicher Ehrenkränkung blieb aber der Zweikampf feststehende Regel. Freilich war damals, eben so wie jetzt, eine Feststellung dessen, was für persönlich beleidigend und ehrenkränkend zu erachten sei, nicht leicht in feste Grenzen zu bringen, und eine jede Differenz, auch von rein sachlichem Charakter und daher für gerichtliche Behandlung geeignet, konnte ja durch die Leidenschaftlichkeit der Beteiligten eine persönliche Wendung erhalten und somit zu einem Ehrenhandel gemacht werden.

Der allgemeine Gebrauch der neuen Schusswaffen hatte nothwendiger Weise die ganze Bewaffnungsart umgestaltet und die Lanze und das Ritterschwert mit neuen Zweikampfwaffen

vertauschen lassen, wodurch die Art und Weise des Zweikampfes wesentlich verändert wurde. Indessen wurden dennoch, so viel die veränderten Umstände es erlaubten, dabei die alten Formen nachgeahmt; den alten Turnier- und Kampf-Regeln wurden neue Duellgesetze nachgebildet und conventionell beobachtet, wenn auch vielleicht mit weniger Strenge, als früher. An Stelle der alten Kampfrichter treten nun bei dem neueren Duelle: Zeugen, Secundanten, s. g. gefolgte Freunde. Diese waren allerdings nicht mit so grosser Autorität und richterlicher Macht ausgerüstet, wie die alten Kampfrichter, die während ihrer Function mit dem grössten äusseren Ansehen bekleidet und unverletzlich waren; aber der Gebrauch von Zeugen und Secundanten trug dennoch viel dazu bei, eine gewisse Ordnungsmässigkeit bei dem Duelle aufrecht zu halten.

So war in der Regel immer eine vorhergehende förmliche Herausforderung zum Duelle durch einen Cartelträger nothwendig und mit ihr die Feststellung der Zweikampfbedingungen, z. B. Wahl der Waffen, ob mit dem Degen, dem Reiterschwert oder Säbel, oder mit dem Pistol gekämpft werden sollte, ob zu Fuss oder zu Pferde, in welchem letzteren Falle die Kämpfer oft von verschiedenen Waffen zugleich Gebrauch machen durften. Ort und Zeit des Kampfes wurden vorher bestimmt, und dann hatten Secundanten oder Zeugen über Gleichheit der Waffen, Kampfdistanzen und Anfang und Ende des Kampfes zu entscheiden.

Bisweilen lautete aber, mit Hintenansetzung der strengen Duellregeln, die Herausforderung nicht so bestimmt und beschränkte sich nur auf die Mittheilung und Verwarnung, bei nächster zufälliger Begegnung an dazu passendem Orte auf einen Angriff gefasst zu sein. *Rencontres* war die technische Bezeichnung für derartige Begegnungen, die auch bisweilen ohne vorhergehende Verwarnung ausgekämpft wurden. Diese Kampfweise, so unregelmäßig sie auch erscheinen muss, war

dennoch sogar bis spät in das 18. Jahrhundert durchaus nichts Ungewöhnliches, wie aus älteren Acten der Archive nachgewiesen werden kann. Solche *Rencontres*, eigentlich immer nur auf einen Zweikampf zwischen den beiden Betheiligten abgesehen, arteten aber nicht selten in einen Kampf aus, woran das ganze Gefolge der beiden Theile, nicht nur deren Zeugen und anwesende Freunde, sondern auch die Diener und Reitknechte schliesslich Theil nahmen, so dass ein blutiges Scharmützel daraus entstand, das mehr einem alten Fehdekampfe, als einem ordnungsmässigen Ehrenhandel glich, besonders weil es bei dem einmaligen Kampfe selten sein Bewenden hatte und aus demselben oft erbitternde Veranlassungen zur Wiederholung ähnlicher Begegnungen und Ueberfälle nachblieben, welche endlosen Hader und langjährige Feindschaften zwischen einzelnen Familien begründeten.

Auch gab es häufig Fälle, wo ein augenblicklich entbrannter Streit sofort und auf der Stelle, ohne alle vorhergehende Herausforderungsformalien, ausgefochten wurde. Solchen Fällen, für welche bezeichnend die technischen Ausdrücke „blank ziehen“, „vom Leder ziehen“ gebraucht wurden, war die allgemeine Sitte, stets Waffen zu tragen, günstig.

Derartige Auftritte, die wir nach jetzigen Anschauungen nicht mehr für anständig halten würden, sondern für rohe Excesse, die den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen müssen, kamen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts nicht selten, und sogar im Anfange unseres Jahrhunderts noch bisweilen vor.

Schliessen wir nun unsere historische Betrachtung über die Duellsitte der vorigen Jahrhunderte hiemit ab und treten an unsere eigene Zeit heran, so werden wir zunächst mit Befriedigung einen bedeutenden sittlichen Fortschritt darin erkennen, dass, wie bereits oben bemerkt, jene gewaltthätigen und rohen Acte der Selbsthülfe mit tumultarischen Ueberfällen, *Rencontres* u. dgl. mehr., die vor kaum hundert

Jahren noch vorkamen, jetzt nicht mehr vorkommen können. Kein Ehrenmann, kein sittlich gebildeter Mensch wäre dessen mehr fähig. Die öffentliche Meinung würde in einer solchen Zweikampfsweise nicht mehr einen Ehrenhandel, sondern eine unanständige, ehrlose Brutalität erkennen, und die gesitteteren Anforderungen des allgemeinen Rechtsgefühls stehen hierin dem Gesetze vollständig zur Seite, so dass der Schuldige ohne Weiteres den entehrenden Strafen der gemeinen Verbrechen verfallen würde. Wenn wir uns aber auch dieser Fortschritte der Civilisation erfreuen, so liegt doch dabei die Frage sehr nahe, warum wir auf halbem Wege stehen geblieben und nicht noch einen letzten Schritt weiter gegangen sind; denn als ein Rest früherer roherer Sittenzustände, als eine arge Anomalie unserer Zeit und unserer Civilisation, ist in unseren Sitten das Duell noch immer übrig geblieben und bis auf den heutigen Tag noch immer in voller Geltung.

Fragen wir, in welchen Schichten der Gesellschaft diese mittelalterliche Tradition jetzt noch ihr Heimathsrecht behalten hat, so müssen wir für die neuere Zeit noch einen Unterschied hervorheben, der nicht unbeachtet gelassen werden kann.

Vor fünfzig bis sechzig Jahren war das Duell noch ausschliesslich nur unter dem Adel, dem Militair und den Studenten, besonders deutscher Universitäten, Sitte und, wenn man so sagen darf, ihr ausschliessliches Standesrecht.

Es wurde damals ein bedeutendes sociales Gewicht darauf gelegt, ob Jemand „satisfactionsfähig“ sei oder nicht.

Nach den damaligen Grundsätzen konnte ein Edelmann, ein Militair, ein Student, jedem Bürgerlichen, der eine persönliche Genugthuung verlangte, das Duell verweigern, weil er seinem Stande nach nicht satisfactionsfähig war.

Der höhere und gebildetere Bürgerstand sah hierin eine unerträgliche Erniedrigung seiner socialen Stellung und eine verletzende Verachtung seiner Standeswürde, und verlangte

vollständige Gleichstellung in dieser Beziehung mit den, nach jener Auffassung, privilegirteren Ständen.

Vielleicht wäre es richtiger gewesen, dies traurige Privilegium denjenigen unbeneidet und ungetheilt zu überlassen, die sich ausschliesslich dazu berechtigt glaubten; aber eine falsche Standeseitelkeit und die so reizbare Rivalität gegen Alles, was nur einen Schein von Standesbevorzugung an sich trägt, liess den Bürgerstand nur eine Zurücksetzung darin sehen, worin er mit mehr Recht eine sittliche Auszeichnung für sich hätte behaupten können, und er gelangte endlich auch in den Besitz des Vorzuges, sich schlagen und schiessen zu dürfen.

Nach der Errungenschaft dieser Ebenbürtigkeit für das Duell des höheren Bürgerstandes besteht nunmehr die Duell-sitte für alle s. g. höheren und gebildeteren Stände.

Es kann nun Jedermann, wess Standes und welcher Geburt er auch sei, wenn er eine gute Erziehung genossen, seinen Schul- und Universitäts-Cursus gut absolvirt, und dabei alle socialen und sittlichen Vorzüge sich erworben hat, mit unbestrittenem Rechte verlangen, dass man ihn todtschiesse oder dass man sich von ihm todtschiessen lasse, sobald er zu seiner persönlichen Genugthuung eines Duells zu bedürfen der Ansicht ist.

Welches eigenthümliche Kennzeichen für höhere Bildung und Gesittung!

Wenden wir uns nun zu der Betrachtung des Verhältnisses, in welchem die Gesetzgebung unserer Zeit zu dem Duelle steht, so sehen wir zunächst, dass die Gesetze aller Länder das Duell unter allen Umständen verbieten.

Da nun aber Gesetze, wenn sie gut sein sollen, immer den Sitten und den socialen Bedürfnissen derjenigen Zeit und desjenigen Landes, für die sie Geltung haben sollen, entsprechen müssen, so muss uns die auffallende Erscheinung

befremden, dass allen Gesetzen zum Trotz die Sitte des Duelles fortbesteht, und dass jeder gebildete Mann, jeder Ehrenmann, kurz, dass ein Jeder von uns, unter gewissen Umständen, keinen Anstand nehmen wird, diesem Gesetze zuwider zu handeln.

Bei einer so allgemeinen, stillschweigend zum Principe gewordenen Auflehnung Aller und eines Jeden gegen das Gesetz, liegt scheinbar der Schluss sehr nahe, zu sagen: nun wohl, die Gesetzgebung ist im Irrthume und das Duell muss erlaubt werden.

Ein derartiger Anspruch ist aber noch bei keiner Legislation und bei keiner Berathung über dieselbe meines Wissens je ernstlich erhoben worden und jedenfalls nirgends zur Geltung gekommen, weder in Ländern, die unter absoluter Regierung stehen, noch in Staaten, deren Gesetze in allgemeinen Versammlungen berathen und von den Vertretern des allgemeinen Willens und der öffentlichen Meinung selbst festgestellt werden.

Ja, es frage sich ein Jeder selbst, und unter uns Allen wird es nicht Viele geben, die, zur Berathung neuer Duellgesetze berufen, dafür stimmen würden, das Duell gesetzlich für straflos zu erklären.

Der Fehler kann mithin nicht in den bestehenden Strafgesetzen liegen, denn ihre Aufrechterhaltung wird allgemein verlangt. Wäre dies nicht der Fall, so hätte man ja das Gesetz geändert.

Der Widerspruch zwischen Gesetz und Sitte besteht aber trotzdem, und dieser Widerspruch wird nur noch auffallender, wenn man bei vorkommenden Contraventionsfällen die Nichtanwendung oder wenigstens die sehr unvollkommene Anwendung der Strafgesetze beobachtet; denn wie wird thatsächlich das Duell bestraft?

Die Strafen sind in verschiedenen Ländern verschieden, meistens in ihrer Strenge nach dem Ausgange des Duelles

abgestuft. Jetzt gelten dafür meistens nur noch Freiheitsstrafen, von kürzerer oder längerer Dauer und von härterer oder milderer Art, bisweilen auch noch mit einer Geldstrafe verbunden. In einigen Ländern steht als Minimum eine Gefängnisstrafe von vier bis sechs Jahren angedroht.

Fast nie oder nur in besonderen Ausnahmefällen kommen aber alle diese Strafen zur vollen Anwendung. Sehr oft werden nämlich die Duelle, selbst bei Fällen eines unglücklichen Ausganges, officiell ignorirt und gar nicht zur Untersuchung gebracht, oder wenn solches geschehen und der Richter nun nicht umhin gekonnt, nach strenger Pflicht seines Amtes die vom Gesetze bestimmte Strafe auszusprechen, so wird durch einen Begnadigungs-Act der Regierung das Urtheil in der Regel gemildert und die Strafe theilweise erlassen.

Noch milder fällt gewöhnlich das Urtheil aus, wenn die Sache von einem Geschworenengerichte abgeurtheilt wird. Da, und gerade um so mehr, als die Strafgesetze gegen das Duell strenge sind, wird in der Regel von den Geschworenen das „nicht schuldig“ ausgesprochen. Ich erinnere nur an die häufigen Beispiele dieser Art in Frankreich.

Tritt nicht dabei wiederum der auffallende Widerspruch entgegen, dass ein und derselbe Mann, von gewissenhaftem Character, wenn er als Richter berufen ist, strenge nach dem Gesetze zu urtheilen, sich gezwungen fühlen wird, auf Schuld und Strafe zu erkennen, und zwar in einem und demselben Falle, wo er als Geschworener ohne Anstand das „nicht schuldig“ aussprechen könnte? Im ersten Falle ist sein Gewissen gebunden, durch die Verpflichtung strenge nach dem Gesetze zu urtheilen, im zweiten Falle ist sein Gewissen von der moralischen Ueberzeugung bestimmt, dass der Angeklagte seiner Ehre wegen nicht anders handeln konnte, als er gethan, und dass er selbst, der Geschworene, in einem ähnlichen Falle hätte ähnlich handeln müssen.

Man wende gegen alles vorstehend Gesagte nicht ein, dass strengere Duellgesetze und unabweichliche Anwendung derselben den Duellen sehr bald ein Ziel setzen würden, wenn man solches ernstlich wollte; denn abgesehen davon, dass eine so draconische Strenge gegen das Duell vorläufig noch unser Rechts- und Billigkeits-Gefühl eher verletzen, als befriedigen würde, ist das Mittel der äussersten Strenge als Abschreckung auch schon versucht worden und dennoch erfolglos geblieben.

Wie soll das auch anders sein? Denn ein Jeder, der sich im Duelle der Waffe seines Gegners entgegenstellt, setzt sich ja schon freiwillig der Gefahr aus, dafür mit dem Leben zu büssen; eine strenge Strafe, ja selbst die strengste, die das Strafgesetz kennt, die Todesstrafe, wird daher nicht mehr abschrecken, als die Gefahr des Duelles selbst. Ueberdies ist die Idee der Abschreckung schon an sich dem Wesen des Duelles, das einen vor Gefahr nicht zurückschreckenden Muth voraussetzt, zu fremd und zu widersprechend, um die gewünschte Wirkung zu thun.

Ich wiederhole, der Fehler liegt nicht in den Gesetzen, und eben so wenig in der unvollständigen Anwendung derselben; er muss anderswo gesucht, er muss in unseren Sitten selbst gefunden werden.

Dabei werden wir aber nun wieder von dem allgemeinen Grundsatz ausgehen müssen, dass eine Sitte in der Regel so lange besteht und zu bestehen berechtigt ist, als sie, den wahren Bedürfnissen der Menschen entsprechend, für ihre socialen Zustände passend erscheint und ihre sittlichen und rechtlichen Gefühle nicht verletzt.

Wie steht es nun hiemit hinsichtlich der Sitte des Duelles?

Weiter oben habe ich die Gründe angeführt, weshalb in früheren Zeiten der Gesetzlosigkeit und der richterlichen Ohnmacht die Selbsthülfe in mannigfacher Weise thatsächlich nothwendig werden konnte und wo unter diesem Titel auch der Zweikampf seine Rechtfertigung fand.

Nun leben wir aber in einem Zeitalter, wo die Gesetze volle Geltung haben. Das Recht gehört nicht mehr bloß dem Stärkeren und Mächtigeren; persönliche Sicherheit und rechtlicher Schutz ist Allgemeingut geworden und jedem Einzelnen ist für jedes erlittene Unrecht alle, vernünftiger Weise nur zu verlangende Genugthuung gesetzlich gewährleistet. Die Selbsthülfe hat mithin den Vorwand und die Entschuldigung ihrer Nothwendigkeit verloren; sie hat der Sicherheit gesetzlichen Schutzes Platz gemacht.

Das erkennen wir auch überall vollständig an und stimmen in unseren Ueberzeugungen und civilisirteren Gewohnheiten auch ganz mit dem Gesetze überein, wenn es grundsätzlich jede Selbsthülfe verbietet, wo rechtlicher Schutz gewährt ist. Für die unerlaubte Selbsthülfe des Duells aber huldigen wir noch immer einer Sitte, die offenbar hinter unserer Zeit zurückgeblieben ist und die eben so mit unseren Rechtsgefühlen, als mit unserem befestigteren Sinne für Gesetzlichkeit nicht mehr in Einklang steht.

Wir haben nach dem Gesagten überall nur die schreiendsten Widersprüche zu erkennen vermocht, in welchen das Duell zur Gesetzgebung steht, sowie zu unseren Rechts- und Sittengefühlen, und wir sind bei den vorstehenden Betrachtungen noch gar nicht auf diejenigen Elemente unserer sittlichen Bedürfnisse gestossen, welche dem Duelle das Wort reden könnten.

Vielleicht war es meine eigene Schuld, weil ich, wird man mir vorwerfen, dem einzigen Rechtfertigungsgrunde des Duells absichtlich ausgewichen bin und ihn trotz seines Rechtes, anerkannt zu werden, nicht berücksichtigt habe, d. h. das persönliche Ehrgefühl eines jeden gebildeten und sich selbst achtenden Menschen. Die ganze Bedeutung des Duelles liege ja nur in dem Ehrengrunde und in der Genugthuung für verletzte Ehre. Nur hierin müsse seine sittliche Rechtfertigung gesucht werden, und bei aller Achtung für die allgemeinen Anforderungen der Moral und der Gesetzgebung könne

man doch das unleugbar sittliche Princip der Ehre nicht verkennen, alles Ehrgefühl verleugnen und die Ehre aus unseren Sitten verbannen wollen.

Hiernach bestände denn der ganze Widerspruch eigentlich nur zwischen dem Principe der Ehre mit den allgemeinen Anforderungen der Moral und der Gesetzgebung, und es wäre somit nur in diesem Widerspruche der Schwerpunkt und die ganze Schwierigkeit der zu lösenden Frage zu suchen.

Gehen wir daher auf eine Erörterung des Principes und des Begriffes der Ehre hier noch näher ein.

In dem historischen Theile unserer Betrachtungen über das Duell haben wir gesehen, wie in den früheren Zeiten überwiegender Waffenherrschaft die Begriffe von Muth und Ehre gleichbedeutend geworden waren. In dieser Auffassung hatte das Duell die Bedeutung, dass der Beleidigte, dessen Ehre verletzt und in Zweifel gezogen worden war, diesen Zweifel dadurch hob, wenn er durch einen Zweikampf seinen Muth bewies. Damit hatte er seine verletzte Ehre rehabilitirt und für die Beleidigung die von der Sitte geforderte Genugthuung erlangt.

Wie steht es nach heutigen Begriffen mit der Bedeutung der Ehre und des Muthes?

Unbedingt werden wir anerkennen, dass Muth ein wesentliches Erforderniss der Ehre sei. Feigheit ist heut zu Tage eben so wenig mit dem Begriffe der Ehre vereinbar, wie früher. Aber unsere sittlichen Auffassungen von Ehre haben seitdem grössere Fortschritte gemacht. Strenger, als es früher geschah, stellen wir die Anforderung, dass in der Ehre auch noch andere Eigenschaften erkennbar seien, als bloss persönlicher Muth. Wir mögen noch so viel Muth beweisen, so bleibt unsere Ehre dennoch befleckt, wenn sie durch anderweitige ehrlose Handlungen erniedrigt wird. Es reicht nicht mehr hin, sich brav zu schlagen und zu schiessen, um in seiner Ehre rein vor der Welt dazustehen.

Ist daher in unserer Zeit der Begriff der Ehre ein erweiterter und veredelter geworden, und stützt er sich mehr auf Moralprincipien, als es zu jener Zeit der Fall war, wo Ehre und Muth verwechselt werden konnten, weil sie für gleichbedeutend galten, so werden wir auch dem Duelle nicht mehr die Geltung vollständig zugestehen können, die es in jenen Zeiten hatte, wo demselben die unbedingte Beweisfähigkeit für Ehrenhaftigkeit beigelegt wurde.

Von dieser Auffassung der Ehre ausgehend, gelangen wir nun zu einem der wichtigsten Punkte unserer Erörterungen, zu der practischen Frage: welche innere Befriedigung wird uns in der That durch diejenige Genugthuung gewährt, die das Duell angeblich uns bieten soll?

Uebersehen wir nun hier vor allen Dingen nicht, dass bei vorgefallenen Ehrenkränkungen wir im ersten Augenblicke der Gemüthsaufrührung vor Allem das Gefühl in uns empfinden, die erlittene Kränkung durch irgend etwas vergelten zu lassen, das unseren Beleidiger ebenfalls kränken und empfindlich treffen könnte.

Mag man dieses Gefühl nun in der Reizbarkeit unserer Eitelkeit, unseres Temperamentes, unseres Ehrgefühles, oder in unserem verletzten Rechtsbewusstsein suchen wollen, so müssen wir trotz aller Erklärungs- und Entschuldigungsgründe hierin doch immer einen uns innewohnenden Trieb erkennen, für erlittene Kränkung Rache zu nehmen. Die Erregung dieses Rachegefühles ist immer, gestehen wir es nur, die erste Wirkung der erfahrenen Kränkung. Je nach der Veranlassung und der Härte der erlittenen Beleidigung wird dieses Gefühl sich steigern, und es lassen sich Fälle denken, wo die erlittene Kränkung unsere Ehre oder die unserer Angehörigen so hart trifft, dass mit der gerechten Entrüstung, die wir darüber empfinden, jenes entbrannte Rachegefühl, im ersten Augenblicke der Aufregung kein Maass mehr kennend, uns zu den leidenschaftlichsten Hand-

lungen hinreißen könnte, wenn nicht die innere Stimme des Gewissens, die Rücksicht vor dem Gesetze und unsern civilisirteren socialen Gewohnheiten uns von einer zu jähen That zurückhielten. In solchen Momenten tritt uns aber auch sogleich in der Aussicht eines Duelles, das nun unvermeidlich scheint, die befriedigende Idee entgegen, dass wir auf diese von der Sitte geduldete Weise für die erlittene Kränkung hinterdrein doch noch jene Rache werden nehmen können, welche direct und gleich auf der Stelle auszuführen, Gewissen und Gesetz uns verhinderten.

Dieses Rachegefühl in uns ist häufig ein kaum bewusstes zu nennen, so dass wir nicht immer im Stande sind, uns darüber eine klare Rechenschaft zu geben; oft glüht es verborgen und möchte sich am liebsten unserer eigenen Erkenntniss entziehen, weil wir es moralisch nicht wohl rechtfertigen können und seinen Einfluss uns kaum selbst, geschweige der Welt gestehen möchten. Aber wegleugnen lässt sich dieses Gefühl nicht, und für dieses Gefühl möchte allerdings im Duelle eine Befriedigung gefunden werden können.

Aber Alle und selbst die eifrigsten Vertheidiger der Duellsitte werden darüber einig sein, dass das Duell nicht ein Mittel für die Rache sein soll; denn in dieser Anwendung würde es unbedingt seine Bedeutung als Ehrensache verlieren und unzweifelhaft zum Verbrechen werden. Der Ehrenmann verlangt ja nur Genugthuung für seine Ehre im Duelle, keine Rache.

Diese Ehrengenußthuung zu gewähren und zwar da, wo das Gesetz sie nicht bieten könne, ist gerade der besondere Anspruch, auf den die Duellsitte sich stützt, um ihr Bestehen zu rechtfertigen. Sie behauptet eine in der Gesetzgebung vorhandene Lücke auszufüllen, indem sie da, wo gesetzlicher Schutz fehle, die Selbsthülfe des Duelles aufrecht erhalte. Es sei nämlich der Gesetzgebung unmöglich unseren Empfindungen bei erlittenen Ehrenkränkungen soweit zu folgen, um dem zarteren Ehrgefühl, das nur den höheren, gebildeteren

Ständen eigen sei, vollständig Rechnung zu tragen. Bei einer wörtlichen Beleidigung z. B. liege die Absicht der Kränkung oft mehr im Tone, als im Ausdrücke; wie könne die Gesetzgebung solche Nüancen juridisch so feststellen, dass sie für den Richter immer fasslich und practisch anwendbar würden? Viele derartige Kränkungen, die uns auf das Empfindlichste treffen, seien vom Gesetze unter die Rubrik der geringeren Injurien gestellt und mit den unbedeutendsten Rügen beahndet. Noch schlimmer verhalte es sich mit gröberen Injurien und thätlichen Beleidigungen; denn die gesetzlich dafür angedrohten Strafen stünden in gar keinem Verhältnisse zu der erlittenen Beschimpfung. Was solle man endlich noch von anderen und zwar von den härtesten Verletzungen sagen, die unsere oder unserer Familie Ehre beschimpfen? Wo genüge da richterliche Macht und gesetzlicher Schutz? Alle Gesetze seien übrigens darin gleich mangelhaft, dass sie bei Beurtheilung von Ehrenkränkungen nicht genügend auf den Unterschied der Bildung und der socialen Stellung des Beleidigten Rücksicht nähmen und aus allgemeinen Gründen auch nicht gut Rücksicht nehmen könnten. Dennoch sei aber nicht zu leugnen, das ein Mitglied der höheren, gebildeteren Stände ein anderes, zarteres und empfindlicheres Ehrgefühl habe, als der an rohere Umgangsweise gewöhnte niedere Mann. Der Eine werde sich durch ein Wort, durch eine Behandlungsweise tief verletzt fühlen, worin der Andere nichts Ehrenrühriges finde. Dieser Unterschied berechtige aber zu dem Verlangen, dass hinsichtlich der zu gewährenden Genugthuung auch ein entsprechender Unterschied gemacht werden müsste, und dies sei gerade die Gesetzgebung ausreichend zu thun nicht im Stande.

Verweilen wir einen Augenblick bei diesem Unterschiede in der Auffassung der verschiedenen Stände.

Für die niederen Classen lehrt unsere tägliche Erfahrung, dass zweierlei Art in Anwendung kommt, für erlittene Kränkung Genugthuung zu erlangen.

Der erste Fall ist, dass Leute sich schimpfen, prügeln und sich dann schliesslich beruhigen, wenn jeder nach besten Kräften seinem Gegner durch Schimpfworte oder Schläge genügendes Leid angethan zu haben glaubt. Die Sache hat damit ihr Ende; denn vor dem Richter würden die gegenseitig zugefügten Beleidigungen gesetzlich compensirt und höchstens beide Theile als gleich schuldig einer polizeilichen Ordnungs-Strafe unterzogen werden. Das Urtheil der Welt wird aber nach dem alten Sprichworte lauten: Pack schlägt sich, Pack verträgt sich.

Der zweite Fall ist, dass der Beleidigte sich nicht hinreissen lässt, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, sondern seinen Beleidiger gerichtlich ausklagt. Der Schuldige unterliegt dann einer gesetzlichen Strafe und steht vor der Welt als überführt da, gegen Sitte und Anstand gefehlt zu haben. Bei seinen Standes- und Umgangs-Genossen, so wie in allen Kreisen, wo er hiedurch gekennzeichnet bleibt, wird er in dem Maasse an Achtung verlieren, als sein Betragen das allgemeine Sittengefühl verletzen musste.

Diesen Fällen gegenüber steht als dritter Fall der der höheren Stände, wo die Genugthuung im Duelle gesucht wird.

Vergleiche man nun unbefangen diese drei Fälle.

Liegt nicht eine gewisse Analogie zwischen dem ersten und dem dritten Falle? Ist nicht in beiden die unerlaubte Selbsthülfe das Mittel, die erlittene Beleidigung den Gegner vergelten zu lassen, sei es durch Worte, durch Schläge oder durch verwundende Waffen? Und müssen wir nicht dem zweiten Falle wenigstens das Verdienst zusprechen, dass hier die Genugthuung in Gesetzlichkeit, in Sittlichkeit und in der Anerkennung durch öffentliche Meinung gesucht wird?

Verlassen wir aber diese Vergleiche, die von Vielen vielleicht als nicht zutreffend zurückgewiesen werden dürften, bleiben wir bei dem specifischen Ehrgefühle der gebildeteren

Stände, unterschätzen wir nicht die durch höhere Bildung und civilisirtere Umgangssitte gerechtfertigte grössere Empfindlichkeit des Ehrgefühles, dessen sittlicher Werth und begründete Ansprüche von Niemandem verkannt werden können, und wenden uns zu der Frage:

Gewährt das Duell uns selbst, unserem Ehrgefühle, unserem eigenen Bewusstsein eine wirklich befriedigende Genugthuung, oder finden wir sie nur in der hergebrachten Vorstellung, dass wir der vorläufig noch immer geltenden Duellsitte uns unterwerfen müssen? Mit anderen Worten: schlagen und schiessen wir uns um unserer selbst willen, oder thun wir es für die Welt?

Nun, da berufe ich mich auf die Erfahrung eines Jeden, der seinem Gegner im Duelle gegenüber gestanden hat und auf dessen Empfindungen in solchen Momenten, mag der Ausgang des Duelles den Tod des Gegners, eine schwere oder leichte Verwundung oder gar keine körperliche Verletzung des Duellanten zur Folge gehabt haben.

Auch im letzten Falle ist meistens der Sitte ausreichend Genüge geschehen, die Sache wird für beendet erklärt, es hat vollständige Genugthuung stattgefunden und der Ehrenpunkt ist angeblich für beide Theile gleich befriedigend wieder hergestellt. Bei solch einem Ausgange fühlt Jeder allerdings eine gewisse innere Befriedigung, besonders aber darüber, dass Alles gut abgelaufen und dass keine That sein Gewissen beschwert, die er nachträglich zu bereuen hätte.

Anders ist es schon bei erheblichen Verwundungen und am schlimmsten, wenn der Gegner durch unsere Hand gefallen. Dann wird unmöglich die innere Stimme des Gewissens gänzlich schweigen; mancher Zweifel wird sich in uns erheben; wir werden das Gefühl der vollkommenen Befriedigung mit dem, was geschehen, nicht ungetrübt in uns empfinden, mögen wir uns auch noch so sehr in den recht-

fertigenden Gedanken hineinzuleben suchen, dass die Veranlassung des Duelles, der Zwang der Sitte und unsere Ehre uns zu einem Kampfe genöthigt haben, dessen unglücklicher Ausgang eben so gut uns selbst hätte treffen können. Mag bei solchen inneren Zweifeln hinterher ein Jeder mit seinem Gewissen fertig werden, wie er es kann: so viel bleibt dennoch immer in unserem Gefühle zurück, dass ein solcher Ausgang des Duelles, wenn auch unvermeidlich, uns doch mehr wie ein Unglück, als wie ein Ereigniss erscheinen wird, an dem wir in der Erinnerung Freude und Befriedigung finden könnten. Selbst jene Regung, die wir als ein heimliches Rachegefühl bezeichneten, wird, wenn sie auch im ersten Augenblicke der Erbitterung vorhanden war, nachträglich einem anderen bleibenderen Gefühle Platz machen, das Jeder kennt, der das Unglück gehabt hat, seinen Gegner im Duelle zu tödten. Ich spreche hier unbefangen und nicht etwa unter dem Einflusse einer eigenen drückenden Erfahrung. Wäre es möglich, so möchte man schliesslich nur zu gern das Geschehene ungeschehen machen und aus der Erinnerung wegweisen. Wir fühlen es aber alsdann auch lebhaft und suchen sogar Gewissensberuhigung darin, dass wir uns nicht für uns, sondern für die Welt und ihre Sitte geschlagen haben, die uns dazu gezwungen.

In der That, dies ist auch wirklich meistens der Fall: wir unterliegen der Tyrannei einer hergebrachten Sitte, der wir uns nicht zu entziehen vermögen!

Wenn wir nun aber der Sitte genügt, uns geschlagen und dafür von der Welt die Anerkennung erlangt haben, dass unsere gekränkte Ehre wieder gerettet ist: hat dann dies Ehrenhaftigkeits-Zeugniss der Welt auch den Werth für uns selbst, dass wir uns dadurch besonders geehrt und erhoben fühlen?

Ich glaube es nicht! Denn wir haben ja in dem Duelle, das wir ausgefochten, nichts Anderes beweisen können und

nichts Anderes bewiesen, als dass wir Muth genug gehabt, um uns zu schlagen. Dies konnte uns nicht überraschen, da wir uns dessen auch schon vorher bewusst waren. Also lediglich eine Muthprobe für die Welt, und zwar eine Probe, die wir selbst nicht gar hoch anschlagen! Den dazu erforderlichen Muth setzen wir eigentlich bei Jedermann voraus, und finden ihn sogar bei Menschen, die wir wegen ihres niedrigen und ehrlosen Characters nur verachten können. Welche Genugthuung für unsere Ehre, welche Befriedigung für uns selbst gewährt uns somit diese Beweisführung unseres Muthes?

Ich behaupte: gar keine:

Ja, wir erlangen dabei nicht einmal irgend Etwas unserem Gegner gegenüber, nicht die geringste Entgeltung für die uns zugefügte Beleidigung. Er hat sich mit uns geschlagen und dabei eben so viel Muth bewiesen, wie wir. Die Welt sagt nun, Beide haben sich gleich ehrenwerth benommen, und der Beleidigte, falls er mit dem Leben davon gekommen, hat sich mit der gemachten Erfahrung zu beruhigen, dass sein Gegner ausser der Frechheit, ihn zu beschimpfen, auch den Muth gehabt hat, sich mit ihm zu schlagen; hierin soll der Beleidigte seine ganze Genugthuung für die ihm widerfahrene Beschimpfung finden.

Mir scheint, der Beleidiger bleibt dabei zu sehr im Vortheil auf Kosten des Beleidigten; denn er tritt aus dem ganzen Handel eben so gerechtfertigt heraus, als ob er nichts gethan, wozu er nicht vollkommen berechtigt gewesen.

Ganz anders und sittlich gewiss befriedigender stellt sich aber das Verhältniss zwischen Recht und Unrecht, wenn eine uns widerfahrene Beleidigung dadurch wieder ausgeglichen werden kann, dass der Beleidiger, sein Unrecht erkennend, und dasselbe offen und freiwillig eingesteht, mit dem Bedauern, uns durch seine Uebereilung verletzt zu haben. Je mehr Wahrheit und Aufrichtigkeit wir in einer solchen Er-

klärung erkennen, mit desto grösserer Geneigtheit werden wir die zur Versöhnung dargebotene Hand annehmen, und desto mehr Genugthuung werden wir dabei erlangen. In einer solchen Handlungsweise werden wir die Ehrenhaftigkeit und die sittlichen Motive erkennen, die unsern Gegner bewegen, ein Unrecht gut zu machen, das er ohne Vorbedacht uns zugefügt. Nicht bloss zu unserer, sondern eben so zu seiner eigenen Genugthuung macht er die Erklärung, um sich vor seinem eigenen Gewissen und vor der Welt wegen einer Uebereilung zu rechtfertigen, die sein eigenes sittliches Bewusstsein und feineres Ehrgefühl nicht gut heissen.

Nur in solcher Weise erlangt Derjenige Recht, der Recht hatte, und wer dem Anderen Unrecht that, dessen Ehre verlangt, dass er es wieder gut mache. Hier ist eine wirkliche Genugthuung vorhanden, die nicht bloss die Welt, sondern uns selbst befriedigt.

Fragen wir aber endlich noch, welchen Abbruch es denn eigentlich unserer Ehre thut, wenn ein boshafter oder leichtsinniger Lästereur uns durch seine Schnödigkeit zu kränken sucht. Liegt unsere Ehre in seinen Händen, kann er sie uns nach Willkür rauben und wiedergeben? Soll die Bosheit und die Schlechtigkeit seiner Handlungen unserer Ehre schaden können, oder fällt nicht auf ihn selbst aller Schimpf und alle Schande seines unanständigen Benehmens zurück?

Gerade in diesem Sinne würde aber, neben irgend einer beliebigen gesetzlichen Strafe für die Injurie, noch eine andere, bedeutend wirksamere moralische Strafe den Schuldigen treffen, wenn er, ausser der gerichtlichen Verurtheilung, wegen seines unwürdigen Benehmens die verdiente Missachtung der öffentlichen Meinung in seiner verschlimmerten socialen Stellung empfinden müsste und bei wiederholtem, absichtlichen und zu argen Verstoss gegen Sitte und Anstand sich aus der Gesellschaft und dem Umgange der besseren, gebilde-

teren und anständigeren Leute ausgeschlossen sähe. Dieser gerechten und allein anpassenden Strafe würde er auch sicherlich nicht entgehen, wenn er nicht in der Duellsitte ein ihm so günstiges Mittel fände, sich jener öffentlichen Ehrenstrafe zu entziehen. Er bleibt durch das Duell nicht nur frei von dieser Strafe, sondern wird durch dasselbe wieder anständig und ehrlich gemacht. Das Duell schützt somit den Beleidigten gar nicht, sondern nur den Beleidiger.

Nur die verblendenden Vorurtheile und sehr unklaren Vorstellungen über Satisfaction, in denen uns die Duellsitte befangen hält, lassen solche Wahrheiten noch nicht zur vollständigen Geltung kommen, obgleich wir diese Vorurtheile durchaus nicht in allgemeiner Anwendung, sondern nur innerhalb des Kreises der s. g. höheren gebildeteren Gesellschaft anerkennen. Denn es fällt Niemandem bei, einen Verlust an seiner Ehre zu fühlen und eine Ehrensache daraus machen zu wollen, wenn er von Jemandem beschimpft wird, der seiner Bildung und seiner socialen Stellung nach zu der niederen Classe von Leuten gehört, die nicht satisfactionsfähig sind und es sein zu wollen auch gar nicht beanspruchen. Eine Injurie von solchen Leuten kann unsere Ehre nicht berühren; wir empfinden in ihr nur die Rechtsverletzung. Deshalb verlangen wir auch nichts weiter, als gesetzliche Genugthuung und Schutz dagegen. Wir belangen sie einfach vor dem Richter, und jede, selbst eine verhältnissmässig geringe Strafe genügt, wenn diese ausserdem uns vor Wiederholung der Injurie möglichst sichert und den Schuldigen der öffentlichen Missachtung bloss stellt. Nun, warum thun wir nicht dasselbe in allen Fällen, wo uns Jemand injuriirt? Wenn es ein Standesgenosse thut, der zu unserer gebildeten, höheren Gesellschaft gehört und daher in Allem uns gleich stehen soll, so kann er doch unmöglich sich dadurch über uns erheben und ein grösseres Recht erlangen, unsere Ehre zu schmälern, dass er sich unter der Würde seines Standes be-

nimmt und derartig betrügt, wie ehrenhafte Sitten und besserer Anstand es nicht gestatten.

Ich vernehme jedoch schon einen Einwand, den man schliesslich gegen alles bisher Gesagte erheben wird: man wird mir vorwerfen, dass ich unnützer Weise so viele Theorie gemacht und nach so vielen Gründen gesucht, um eine Sitte zu bekämpfen, die principiell zwar nicht durchgängig gerechtfertigt werden könne, die aber doch nun einmal in ganz Europa bestehe und von der vorkommenden Falls Niemand, ja nicht einmal ich selbst abzuweichen entschlossen sei. Wozu daher die vielen Erörterungen, die zu nichts Practischem führen und die herrschende Sitte doch nicht ändern werden?

Gewiss, auch ich erkenne die Macht dieser Sitte, die uns Alle beherrscht, vollständig an. Ich habe ja gleich zu Anfang dieser Betrachtungen die Thatsache festgestellt, dass heut zu Tage ein Ehrenmann sich noch immer unter Umständen zu einem Duelle gezwungen fühlen kann. Alles aber, was ich dagegen gesagt, habe ich nicht der leeren Worte wegen gesagt; ich habe es gesagt, weil ich in mir fühle, was tausend Andere mit mir fühlen:

dass es endlich an der Zeit ist, uns von einer Sitte zu befreien, die gegen unsere heiligsten Gefühle, gegen unsere innerste Ueberzeugung und gegen alle sittlichen Vorstellungen von Recht streitet, von einer Sitte, die uns zu Handlungen zwingt, die wir weder vor unserem Gewissen, noch vor den Gesetzen, nach denen wir leben, rechtfertigen können, zu Handlungen, die unserem eigenen besseren Willen und Wissen widerstreben.

Ein Einzelner kann allein gegen diese allgemeine Sitte nicht mit Erfolg auftreten. Wollte er das Duell verweigern, so würde man seiner Feigheit zuschreiben, was er aus Ueberzeugung zu thun den Muth gehabt hätte: sein Beispiel würde Zweifler, Tadler, ungerechte Richter, im besten Falle Gleich-

gültige, aber keine Nachahmer finden, weil Jeder fürchten würde, von der Welt eben so falsch beurtheilt zu werden und ganz vereinzelt der Uebermacht der Sitte gegenüber zu stehen.

Nun wohlan denn! Wenn es auch hier durchaus auf Majoritäten ankommen muss, so versuche man, sie zu bilden. Die Sache ist wahrlich gut genug, um auch gute Vertheidiger für sich zu gewinnen.

Mögen überall die ehrenwerthesten Männer, die selbst fühlen, dass sie an Muth und Ehrgefühl Jedermann gewachsen sind, und von denen die Welt, in der sie leben, dasselbe weiss, mögen solche Männer, deren Ehrenhaftigkeit und achtbare sociale Stellung auch für die Achtbarkeit ihrer Handlungsweise und deren Motive die allgemeine Anerkennung sichern, zu Vereinen zusammentreten, um mit vereinter Macht eine schlechte Sitte zu bekämpfen, die der Einzelne zu besiegen nicht im Stande ist. Mögen solche Männer, welche die Ueberzeugung haben, dass das Duell nicht mehr geduldet werden dürfe, auch den Muth ihrer Ueberzeugungen beweisen und dadurch an den Tag legen, dass sie für sich und ihre Vereine streng verbindlich, öffentlich vor der Welt die Erklärung abgeben:

dass ihre Ehre keine Genugthuung finden könne, wo nicht auch ihr eigenes Gewissen sie finde;

dass ihre Ehre nur durch streng sittliche, aber nicht durch unerlaubte Handlungen gerettet und aufrecht gehalten werden könne;

dass ihre Ehre es ihnen nicht gestatte, von einer tyrannischen Sitte sich blindlings und willenlos zu Handlungen zwingen zu lassen, die ihren besseren Ueberzeugungen widerstreben; und endlich,

dass sie daher ein jedes Duell unter allen Umständen und ohne Ausnahme zu verweigern und von sich zu weisen sich verpflichtet haben.

Solche Vereine werden sehr bald zu Erfolgen gelangen, wie keine Gesetzgebung sie bisher erhalten hat und allein auch nie erhalten wird; denn es handelt sich hier nicht um Bestrafung und Verhütung von Verbrechen, sondern um Abschaffung einer bisher noch allgemein herrschenden, unseren moralischen und socialen Anforderungen aber widerstrebenden Sitte. Dagegen giebt es nur eine ihres Sieges gewisse Macht, das ist die Macht der öffentlichen Meinung! Derselben Ausdruck zu verleihen, sich an ihre Spitze zu stellen und ihrer gerechten Forderung Geltung zu verschaffen, sei die schöne Aufgabe von Vereinen, denen es nicht schwer fallen wird, endlich dem Unwesen der Duelle sichere Schranken zu setzen!

Im Verlage von Schnakenburg in Dorpat ist ferner
erschienen:

Der

Blutbann des Duells

vor dem Richterstuhle

des

Gewissens und der Vernunft.

Von

F. Nerling.